

Reglement Stockmann-Fonds

Präambel

Unter dem Namen „Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung“ besteht, unter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, eine selbständige, gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der „Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung“ liegt die Stiftungsurkunde vom 25. April 2012 zugrunde.

Name, Zweck und Vermögen

Name

Die „Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung“ führt in ihrem Fondskapital unter dem Namen „Stockmann-Fonds“ einen zweckgebundenen Fonds und weist diesen in ihrer Jahresrechnung separat aus.

Zweck

Die gemeinnützige „Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung“ hat sich zum Ziel gesetzt, die edlen und von tiefer Menschlichkeit geprägten Traditionen der Familie Julian & Bertha Stockmann-Durrer und deren Nachkommen zu übernehmen und in ihrem Sinn weiterzupflegen.

Daraus ergibt sich für diesen Fonds folgender Zweck:

- Unterstützung für kranke und benachteiligte Menschen in Notsituationen;
- Unterstützung für pflegende Angehörige in Notsituationen;
- Stipendien an Personen, die eine Ausbildung im Bereich der Langzeitpflege in einer Obwaldner Pflegeinstitution absolvieren;
- Unterstützung von innovativen und nachhaltigen Projekte zur Förderung der ambulanten und stationären Langzeitpflege.

Auch andere zweckgebundene Anliegen von Spendern werden in diesem Fonds verwaltet.

Die Fondskommission kann Spendenbeträge, die an die Residenz Am Schärme oder das Kurhaus am Sarnersee ohne weiteren ersichtlichen Bestimmungszweck ausgerichtet werden, für allgemeine Anliegen des entsprechenden Betriebs verwenden.

Vermögen

Das Fondsvermögen wird von der Stiftung, von anderen Institutionen und von privaten Spendern alimentiert.

Das Fondsvermögen wird durch die Stiftung bewirtschaftet und verwaltet. Es wird eine separate Fonds-Rechnung geführt, welche im Anhang zur Jahresrechnung der gemeinnützigen „Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung“ detailliert offengelegt wird. Die Fonds-Rechnung wird im Rahmen der jährlichen gesetzlichen Revision geprüft.

Organisation

Fondsleitung

Der Fonds wird durch eine Fondskommission, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern, geführt.

Konstituierung und Ergänzung

Die Fondskommission wird durch den Stiftungsrat konstituiert und ergänzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Kompetenzen

Die Fondskommission befindet über Anträge der potentiellen Leistungsempfänger. Sie kann auch eigene Projekte oder Massnahmen zur Verwirklichung des Fonds-Zweckes initiieren.

Für einen Entscheid braucht es eine einfache Mehrheit der Fondskommission. Ihre Verfügungskompetenz beträgt bis zu CHF 10'000 im Einzelfall und bis zu CHF 100'000 im Kalenderjahr, darf jedoch das verfügbare Fondskapital nicht überschreiten. Über Beträge, die die Verfügungskompetenz der Fondskommission übersteigen, entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates geführt.

Aufhebung

Der Fonds kann auf Antrag des Stiftungsrates aufgelöst werden, wenn die Mittel erschöpft sind oder sein Zweck unerreichbar geworden ist.

Sarnen, 1. Februar 2017